

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 2/07 B

L 4 V 9/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 V 15/03 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Dezember 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Urteil vom 13. Dezember 2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die Klägerin als Witwe eines verstorbenen Beschädigten keinen Anspruch auf Hinterbliebenengrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der gerügte Verfahrensfehler nicht so bezeichnet ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangt.
- 4 Soweit - wie hier - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin behauptet zwar, in ihrer Berufungsbegründung den Antrag gestellt zu haben, den behandelnden Arzt des verstorbenen Beschädigten als Zeugen zur Todesursache zu hören. Die im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Klägerin legt aber nicht dar, dass sie diesen Antrag bis zum Ende des Verfahrens aufrecht erhalten hat. Dazu hätte der Beweisantrag in der Sitzungsniederschrift der Berufungsverhandlung protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt sein müssen (vgl zur Rechtsprechung des BSG Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 18a ff). Das behauptet die Klägerin nicht.
- 6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)